

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Wolfram Röhrig 563 - 6168 563 - 8035 wolfram.roehrig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.01.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1494/22/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.02.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entgegennahme o. B.
Beschränkung ebenerdiger Parkflächen bei Geschäften, Gewerbe- und Industriebetrieben Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.11.2022		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.11.2022

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Stadtverwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Minas

Begründung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragt an:

1. Ist es rechtlich möglich, bei Neubauten von Geschäften, Gewerbe- und Industriebetrieben die Anzahl der ebenerdig herzustellenden, baurechtlich notwendigen Parkplätze auf eine Mindestzahl zu beschränken?
2. Wenn ja, wurde dies bei Bauvorhaben in Wuppertal bereits angewandt?

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Gemäß der geltenden Stellplatzverordnung NRW ist im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis der mindestens erforderlichen Stellplätze zu erbringen. Darüber hinaus kann der Antragsteller auch mehr als die Mindestmenge errichten, wenn er dies z.B. aus wirtschaftlichen Gründen (regelmäßig bei Lebensmitteldiscountern zu beobachten) für erforderlich hält.

Gemäß § 89 der BauO NRW dürfen Kommunen „Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze [...] unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, der städtebaulichen Situation und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs [...]“ in einer kommunalen Stellplatzsatzung regeln. Eine städtische Stellplatzsatzung liegt derzeit nicht vor. 2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen den Beschluss zur Erarbeitung der Stellplatzsatzung und Anpassung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Wuppertal gefasst (VO/0440/2019). In 2020 hat die Verwaltung einen entsprechenden Entwurf in die Gremien eingebracht. Die Vorlagen VO/0042/20 bzw. VO/0043/20 wurden dem Rat der Stadt am 22.06.2020 zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorlagen wurden kurzfristig wegen weiterem Beratungsbedarf in den Fraktionen von der damaligen Tagesordnung genommen.

Bei der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Stellplätzen und der Möglichkeit diese auf ein bestimmtes Maß zu begrenzen ist zwischen dem unbeplanten Innenbereich (gem. § 34 BauGB) und dem Geltungsbereich von Bebauungsplänen (gem. § 30 BauGB) zu unterscheiden.

Im Rahmen des unbeplanten Innenbereiches gem. § 34 BauGB ergeben sich in faktischen Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten häufig kaum Beschränkungen zur Anzahl der Stellplätze aufgrund der vorhandenen Grundstücksversiegelung. Es besteht ein Genehmigungsanspruch seitens des Antragstellers, wenn sich die geplanten Stellplätze in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Prinzipiell wären auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende verbindliche Regelungen zur Begrenzung von Stellplätzen denkbar und möglich. In der Stadt Wuppertal wurden bislang jedoch keine Bebauungspläne für Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete mit entsprechenden Beschränkungen aufgestellt, da dies nicht städtebaulich erforderlich war.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden jedoch regelmäßig Festsetzungen getroffen, die die Anlage von Stellplätzen betreffen. In Bebauungsplänen wird häufig durch eine textlich festgesetzt, dass eine bestimmte Mindestanzahl von Bäumen je Stellplatz gepflanzt werden muss. Außerdem werden Stellplätze in den Vorgartenbereichen oder – wenn städtebaulich erforderlich - generell außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausgeschlossen. Teilweise werden explizit Stellplatzflächen zeichnerisch festgesetzt und dadurch in ihrer Größe und Anzahl begrenzt. In vorhabenbezogenen Bebauungsplänen kann die Anzahl der zulässigen Stellplätze auf ein bestimmtes Mindestmaß festgelegt werden. Die Festsetzung von Hoch- oder Tiefgaragen ist ebenfalls möglich. Ggf. sind flankierend vertragliche Regelungen erforderlich, um die Realisierung der Planung zu gewährleisten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Beantwortung der Anfrage hat keine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.